

Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen

Statuten

1 Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen“ existiert ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in 8304 Wallisellen. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Planung, die Erstellung und den Unterhalt eines Bikeparks für alle Velobegeisterten in Wallisellen und der Umgebung.
2. Die Wahrung der Natur auf dem Gebiet des Bikeparks.
3. Die Förderung der Freundschaft und des Sportes in diesem Bikepark, der allen Personen offenstehen soll.
4. Der Verein strebt eine loyale Zusammenarbeit mit den Behörden und den privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen an, insbesondere mit der Gemeinde Wallisellen, aber auch den Gemeinden rings um den Hardwald, namentlich den Gemeinden Kloten, Bassersdorf und Dietlikon.
5. Der Verein darf nicht zu persönlichen oder gewerblichen Zwecken missbraucht werden und hat nicht zum Zweck, einzelnen Mitgliedern oder Vereinen Vorteile zu verschaffen.
6. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.
- Mitglieder des BPW können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall
- Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit möglich.

Art. 4 Rechte

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Mitglieder ab 14 Jahren haben das Stimm- und Wahlrecht und ab 16 Jahren dürfen sie sich zur Wahl des Vorstandes stellen. Ist ein Mitglied minderjährig, so kann es von einem Elternteil bei der Generalversammlung vertreten werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu Handen der Generalversammlung schriftlich Anträge zu stellen (solche müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten* eintreffen) und an der Generalversammlung seine Stimme abzugeben.

Art. 5 Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Nach Kräften zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen;
2. Den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Austretende Mitglieder können keine Rückzahlung geltend machen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand, nach schriftlicher Verwarnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Rekursrecht innert 10 Tagen zuhanden der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bleibt gewahrt. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

3 Finanzen

Art. 7 Zusammensetzung

Zur Deckung der Ausgaben dienen:

1. die Jahresbeiträge
2. Spenden und Gönnerbeiträge
3. die Reingewinne aus Veranstaltungen
4. Allfällige Schenkungen

Art. 8 Verbindlichkeit

Für Schulden und eingegangene Verpflichtungen der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen haftet alleine das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen entscheidet die einberufene Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

4 Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

4.1 Die Generalversammlung

Art. 10 Aufgaben

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten.

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder elektronisch einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Antrag innerhalb von 3 Monaten Folge zu leisten.

Jede statutenmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Auflösung der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen.

Art. 12 Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Statutenrevision, Auflösung und Fusion des Vereines.
2. Wahl der Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion, der Kontrollstelle und der Stimmenzähler.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und des Protokolls sowie Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
4. Genehmigungen des Jahresvorschlages (Budget) und Festlegen des Jahresbeitrages.
5. Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen an den Vorstand.
6. Arbeitsprogramm des kommenden Vereinsjahrs.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschliesst und wählt offen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl gefordert und beschlossen wird. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das absolute Mehr.

Bei Abstimmungen aber nicht bei Wahlen, fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Auflösung des Vereins, bei Statutenänderungen und bei Rückkommensanträgen. Die 2/3 Mehrheit bezieht sich jeweils auf die anwesenden Stimmberechtigten.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Gönner haben kein Stimmrecht.

Art. 14 Protokolle

Protokolle werden den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Begehren um Protokollbereinigung sind innert 10 Tage nach der Veröffentlichung an den Vorstand zu richten, der dann innert 15 Tagen über die Berichtigung entscheidet.

Ohne Begehren auf Protokollberichtigung gelten die Protokolle als genehmigt.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft Bikepark Wallisellen kann nur an einer Generalversammlung vorgenommen werden. Die Auflösung ist nur gültig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

Art. 16 Änderung der Statuten

Die Statuten können mit der 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten jederzeit geändert werden.

4.2 Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) Aktuar/in oder Sekretär/in
- e) Beisitzer/innen für besondere Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in ihrer Funktion von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt, bzw. in ihrem Amt neu bestätigt. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen übernehmen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch maximal 6 Mitgliedern.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung, das Mutationswesen und die Information gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er erledigt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand hat im Rahmen des durch die Vereinsversammlung beschlossenen Arbeitsprogrammes und Budgets unbeschränkte Ausgabenkompetenz.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vereinsbuchhaltung zu führen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

4.3 Die Kontrollstelle

Art. 19

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie sind Mitglieder der IGBPW, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Diese werden grundsätzlich auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten gegenüber der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder auf Rückweisung mit entsprechender Begründung.

5 Inkraftsetzung der Statuten

Art. 20

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 2019 angenommen und treten sofort in Kraft.

Wallisellen, 30. November 2019

Präsident, Rafael Steinemann

Vizepräsident, Pascal Frei

Aktuar, Simon Kunz

Kassier, Cornelia Frei

Erster Beisitzer, Denise Steinemann

Zweiter Beisitzer, Tanja Paganini

Weitere Vereinsmitglieder



Anhang

A1. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird auf CHF 20.-/Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.